

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Unter dem Namen «energieregionGOMS» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung von nachhaltig orientierten Projekten in der Bergregion Goms, insbesondere Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energie, Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Reduktion des Energieverbrauchs und CO₂ Ausstosses.
- b) die Beratung und Unterstützung der Projektpartner in den genannten Bereichen;
- c) die Vernetzung von öffentlichen Institutionen, Unternehmungen, anderen Regionen und gemeinnützigen Organisationen;
- d) die effiziente und nachhaltige Nutzung des lokalen Wissens und der lokalen Ressourcen
- e) die finanzielle Unterstützung und Beteiligung an innovativen, nachhaltigen und im Interesse des Vereins tätigen Firmen und Organisationen in der energieregionGOMS.
- f) Die Vermarktung als nachhaltige Region unter dem Label energieregionGOMS mit dem Zweck, Gäste in die Region zu bringen

³ Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Goms.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 2

¹ Mitglieder können juristische Personen sowie Gemeinden werden, welche den Vereinszweck unterstützen und ihr Netzwerk im Sinne des Vereinszwecks zur Verfügung stellen.

² Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand gibt an der Vereinsversammlung die Neuaufnahmen des Vereinsjahrs bekannt. Es wird ein Mitgliederregister geführt.

³ Der Gründerverein unternehmenGOMS erhält die Ehrenmitgliedschaft.

Art. 3

¹ Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 1. Dezember zu erklären.

² Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft mit Auflösung der juristischen Person. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

III. Gönner und Sponsoren

Art. 4

Gönner und Sponsoren unterstützen den Verein auf wohlwollender Basis mit einem Beitrag. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vereinsversammlung;
- B. Der Vorstand;
- C. Die Geschäftsstelle;
- D. Der Rechnungsrevisor;

A. Die Vereinsversammlung

Art. 6

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, ausserordentliche Vereinsversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

³ Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.

⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur gültig beschlossen werden, wenn der Vorstand und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind.

Art. 7

¹ Die Leitung der Vereinsversammlung steht der Präsidentin / dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem Vorstandsmitglied.

² Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt.

³ Wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Art. 8

Die Vereinsversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere behandelt die Vereinsversammlung die folgenden unübertragbaren Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung (Vereinskasse) und des Revisorenberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl des Rechnungsrevisors
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Statutenänderungen, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

B. Der Vorstand

Art. 9

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon jeweils die Mehrheit aus Gemeindevertretern besteht. Die Funktionen sind: Präsident/-in, Aktuar/-in, Kassierer/-in. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt.

² Die Gemeindevertreter für den Vorstand werden durch die Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirk Goms (unter Mitberücksichtigung der Gemeinde Grenchols) vorgeschlagen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Amtsperiode wird synchronisiert mit den Gemeinderatswahlen bzw. den Gemeinderat-Amtsperioden.

Wird ein Vorstands-Mitglied in Ausnahmefällen zwischen den Gemeinderat-Amtsperioden gewählt, gilt dies als Übergangslösung. Sofern bei der nächsten ordentlichen Gemeinderatswahl keine Änderungen beantragt werden, gilt die Übergangs-Vorstand-Mitgliedschaft in stiller Wahl bestätigt.

⁴ Die Amtsperiode endet zudem bei Rücktritt, Abwahl oder Tod.

Art. 10

¹ Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

² Der Vorstand ist befugt, die Erfüllung eigener Aufgaben durch Beschluss oder Reglement an andere Organe (z.B. Kommission) zu delegieren. Er umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse; die Delegation enthebt den Vorstand jedoch nicht von seiner Verantwortlichkeit.

³ Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten/die Präsidentin. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 11

¹ Die Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Rahmen eines Organisationsreglements und in Pflichtenheften, welche der Vorstand erlässt, festgelegt.

D. Der Rechnungsrevisor

Art. 12

¹ Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für eine Amtsperiode von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsperiode endet zudem bei Rücktritt, Abwahl oder Auflösung der juristischen Person bzw. Tod der natürlichen Person.

³ Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und stellt Bericht und Antrag über die Richtigkeit der Jahresrechnung an die Vereinsversammlung.

V. Finanzen und Haftung

Art. 13

¹ Die Aktivitäten des Vereins werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, freiwillige Spenden, Sponsorenbeiträge, Vermögenserträge und vereinseigene Aktivitäten finanziert.

² Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

³ Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 14

¹ Die Beiträge sind spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

² Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf den 31.12. eines jeden Jahres abzuschliessen.

Art. 15

Für die Vorstandssitzungen, Delegationen, Arbeitsleistungen der Geschäftsstelle sowie für die Tätigkeit der Rechnungsrevisoren können Entschädigungen ausgerichtet werden. Diese werden vom Vorstand festgelegt.

VI. Auflösung

Art. 16

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden durch eine Vereinsversammlung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung einzureichen.

² Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des Vereins entfremdet werden.

VII. Inkrafttreten

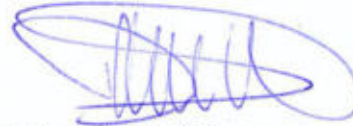
Art. 17

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 19.09.2018 genehmigt.

Glurigen, 19.9.2018



Präsidentin: Monika Holzegger



Vizepräsident: Dominik Kummer